

**Durchführung der integrierten Fördermaßnahmen  
gemäß § 29 der Schulordnung  
für die öffentlichen Grundschulen**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kultur  
vom 26. Oktober 1993 (946 B - Tgb.Nr. 2581)

**Fundstelle:** GAmtsbl. Nr. 17/1993, S. 561

- Bezug: 1. Verwaltungsvorschrift vom 14. Oktober 1992 - 946 B - Tgb.Nr. 2114 - (GAmtsbl. S. 506),  
geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 4. Mai 1993 - 946 B - Tgb.Nr. 2114 –  
(GAmtsbl. S. 311)  
2. Verwaltungsvorschrift vom 30. August 1993 - 943 B - Tgb.Nr. 56/93 - (GAmtsbl. S. 502)

- 1 Für Schülerinnen und Schüler der Regelschulen mit zusätzlichem sonderpädagogischem Förderbedarf können von den Schulbehörden unter Berücksichtigung regionaler Ausgewogenheit integrierte Fördermaßnahmen eingerichtet werden.
- 2 Stammschulen für integrierte Fördermaßnahmen können alle Sonderschulen sein. Die Schulbehörden benennen die Stammschulen und legen deren Förderbereiche inhaltlich, organisatorisch und räumlich fest; sie entscheiden auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift über Klassenbildung und Stellenbedarf an öffentlichen Sonderschulen und Sonderschulen in freier Trägerschaft vom 14. Oktober 1992 (GAmtsbl. S. 506) in der jeweils geltenden Fassung über die Zuweisung von Lehrerstunden.
- 3 Die Durchführung integrierter Fördermaßnahmen kann von jeder Regelschule (Einsatzschule) bei der jeweils zuständigen Stammschule beantragt werden.
- 4 Die Leiterin oder der Leiter der Stammschule entscheidet im Benehmen mit den Leiterinnen und Leitern der antragstellenden Schulen auf der Grundlage der Vorschläge der Förderlehrkräfte über die Durchführung und den Umfang der integrierten Fördermaßnahmen an den Einsatzschulen und koordiniert und bestimmt den Einsatz der Förderlehrkräfte; auf die Vermeidung unnötiger Wegstrecken und Reisekosten ist besonders zu achten.
- 5 Integrierte Fördermaßnahmen werden von Sonderschullehrkräften mit entsprechender Qualifikation durchgeführt (Förderlehrkräfte).
  - 5.1 Eine Förderlehrkraft darf höchstens vier Schuljahre mit voller Stundenzahl in der integrierten Förderung eingesetzt sein. Anschließend muß sie mindestens zwei Jahre mit der Hälfte der Stundenzahl Unterricht in der Klasse erteilen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.
  - 5.2 Die für die integrierten Fördermaßnahmen vorgesehenen Unterrichtsstunden können grundsätzlich nicht zu Vertretungszwecken verwendet werden.
  - 5.3 Die Förderlehrkraft soll an den Konferenzen der Einsatzschule teilnehmen, wenn Fragen der integrierten Förderung erörtert werden.
  - 5.4 Um einen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen, sollen bei Bedarf Fachtagungen durchgeführt werden.
- 6 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.